



Martina Röder

Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Pflegeverbandes (DPV)

Editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

die Ergebnisse der Bundestagswahl 2021 stehen fest, die Bildung der kommenden Bundesregierung lässt aber weiter auf sich warten; lässt Zeit verstreichen. Kam das Thema „Pflege“ bereits im Wahlkampf zu kurz, müssen wir jetzt in der nächsten Legislatur umso mehr für unsere Forderungen eintreten. Es gibt zu wenig Pflegepersonal, es fehlen Personalbemessungsinstrumente, so wie sie der Deutsche Pflegerat und der Deutsche Pflegeverband e.V. fordern. Eine Selbstverwaltung der Pflege ist erforderlich, um die eigene Profession zu stärken und dafür einzustehen. Wir fordern von der neuen Bundesregierung eine Wertschätzung der Pflege durch adäquate Arbeitsbedingungen und eine entsprechende Vergütung. Tarifbezahlung für Pflegekräfte und zugleich Entlastung für Pflegebedürftige bei den Eigenanteilen – dafür sorgt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG).

Die „Konzertierte Aktion Pflege“ (KAP) hat noch einmal den Fachkräftemangel deutlich gezeigt. Die 13.000 neuen Stellen im Fachkräftebereich und 20.000 Stellen im Hilfskräftebereich konnten nur teilweise besetzt werden. Die Lösung des Problems ist nicht der Import von Fachkräften aus dem Ausland, hier vor Ort müssen Ausbildung und Beruf attraktiver gestaltet werden. Für diese Aufgaben benötigen wir auch politische Unterstützung und fordern diese ein.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Martina Röder

Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes



Neue DPV-Homepage

Es ist soweit. Der Deutsche Pflegeverband e.V. hat eine neue Homepage. Die Webseite wurde in Design und Aufbau umfassend erarbeitet, um es den DPV-Webbesuchern einfacher, schneller und übersichtlicher zu machen.

Über Ihr Feedback zur Seite, Anregungen und auch Kritik freuen wir uns!

dpv-online.de

Inhalt

- 1 • Editorial
- 2 • Personalbemessung in den Krankenhäusern: Kritik an Plänen
 - Aiwanger will Langzeitarbeitslose für soziale Dienste verpflichteten
 - Pflege braucht Professionalisierung
- 3 • Ein Jahr Errichtungsausschuss der Pflegekammer NRW
- 4 • Impfung gegen Corona – Quo vadis Bundestag & Co.
- 5 • Was bringt die Pflegereform 2022?
 - AOK-Fehlzeiten-Report: So wirkt die Corona-Pandemie auf Altenpflege
- 6 • Aus den Bundesländern
 - Susanne Scheck neue Vorsitzende des Landespflegerates Baden-Württemberg
- 7 • Veranstaltungen
 - Jubilare
- 8 • DPV ganz nah

Personalbemessung in den Krankenhäusern: Kritik an Plänen

(Berlin) Die Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR) kritisieren das Vorhaben von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU), maßgebliche Organisationen bei der Entwicklung des Verfahrens zur Bemessung einer bedarfsgerechten Pflegepersonalausstattung in den Krankenhäusern nicht von Anfang an einbeziehen zu wollen. Mit der Entscheidung, welches Institut den Auftrag erhalte, könnte eine Vorentscheidung getroffen werden, auf welcher Grundlage ein System zur Personalausstattung entwickelt werde. Das sei aber entscheidend dafür, „damit am Ende eine sichere und pflegefachliche Versorgung nach höchsten qualitativen Maßstäben gewährleistet werden kann“, heißt es in ei-

nem gemeinsamen Schreiben der drei Organisationen an den Bundesgesundheitsminister. „Außerdem muss eine spürbare Entlastung bei den Beschäftigten ankommen. Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages muss sich an dem Versprechen, das Sie den Pflegekräften gegeben haben, messen lassen.“

Nach den Plänen des Bundesgesundheitsministeriums sollen nun jedoch maßgebliche Organisationen bei der Entwicklung des Auftrages gemäß 137 k SGB V, der die Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus fokussiert, erst nach der Erteilung des Auftrages einbezogen werden. Dies sei empörend, heißt es in dem Brief der drei Organisationen. Im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege (KAP) sei dem Bundesgesundheitsministerium die Partizipation aller

beteiligten Organisationen wichtig gewesen. „Folgerichtig müssen jetzt bei der Umsetzung der KAP-Vereinbarungen die beteiligten Partner unmittelbar einbezogen werden. Einen Platz am Katzentisch, wenn die wesentlichen Weichen bereits gestellt sind, akzeptieren wir nicht.“ Die drei Organisationen fordern Spahn auf, sie als maßgebliche Organisationen bei der Entwicklung des Auftrages unmittelbar einzubeziehen.

Der Deutsche Pflegeverband e.V. unterstützt als Mitglied im Deutschen Pflegerat e.V. die Forderungen der drei Verbände.

verdi.de

Aiwanger will Langzeitarbeitslose für soziale Dienste verpflichteten

(München) Hubert Aiwanger (FW), Bayerns Vize-Ministerpräsident und Wirtschaftsminister, äußerte im September, dass Langzeitarbeitslose für soziale Dienste verpflichtet werden sollten. Wegen des Pflegenotstandes könne man sie auch in der Pflege einsetzen. Bei Verweigerung könne der das Hartz IV-Beitrag um 30 Prozent gekürzt werden. Hier solle es nicht auf Schikane oder Demütigung hinauslaufen.

Klaus Holetschek (CSU), bayerischer Staatsminister für Gesundheit und Pfl-

ge, wies diese Forderung ab. Das Ziel sei, die Pflege zu professionalisieren und den Beruf aufzuwerten. Das Gegenteil könne durch diesen Zwang eintreten. Mit „Händchenhalten“ sei es in der Pflege nicht getan. Hier sei der Gesundheitsschutz der Menschen zu sichern. Auch die Opposition wies Aiwangers Idee zurück. SPD-Fraktionsvorsitzender, Florian von Brunn, äußerte, dass die SPD mehr qualifizierte Pflegekräfte, die auch gut bezahlt werden, wollen. Ferner ist die FDP dieser Idee abgeneigt.

Dominik Spitzer, pflegepolitischer Sprecher der FDP, sagte, dass sei eine „Unverschämtheit“ und würde die Menschen, die mit großem Engagement in der Pflege arbeiten, diskreditieren. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sei dies nicht zu bewältigen.

Der Deutsche Pflegeverband e.V. lehnt diese Forderung ab. Eine solche Idee schade der Profession Pflege erheblich und führt zu Abwertungen.

merkur.de

Pflege braucht Professionalisierung

(Berlin) „Es ist eine wiederholte Fehleinschätzung, zu meinen, dass Langzeitarbeitslose für die Pflege verpflichtet werden können“, weist Irene Maier, Vize-Präsidentin des Deutschen Pflegerats e.V. (DPR), entschieden den Vorschlag von Bayerns Vize-Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (Freie Wähler) zurück, per Zwang Langzeitarbeitslose für die

Pflege zu verpflichten. „Solche abwegigen Vorschläge hatten wir schon häufiger. Waren es einst die ‘Schleckerfrauen’ oder auch Pflege im Rahmen von ‘Ableistung von Sozialstunden’, so zeigen sie doch alle ein völlig falsches Bild von den Berufen und der Situation in der Pflege. Sie zeigen jedoch deutlich die mangelnde Einstellung zur Pflege von den Politikern, die diese Vorschlä-

ge machen. Pflege kann nicht jeder. Es ist eine professionelle Tätigkeit, für die man geeignet und entsprechend ausgebildet sein muss. Grundsätzlich muss es Kliniken und Pflegebetrieben gelingen, fähige Personen zu gewinnen und gut auszubilden.“ Der Deutsche Pflegeverband e.V. teilt die Meinung des DPR.

deutscher-pflegerat.de

Mit großen Schritten zur Wahl der Kammerversammlung

Ein Jahr Errichtungsausschuss der Pflegekammer NRW

Der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (NRW) arbeitet auf Hochtouren an der Wahl der Kammerversammlung im März 2022. Dann wird sich die gewählte Pflegekammerversammlung für alle Belange der Berufsgruppe einsetzen.

In den vergangenen zwölf Monaten haben 38 ehrenamtlich tätige Pflegefachpersonen und 15 hauptamtliche Mitarbeitende die Geschäftsstelle aufgebaut, die Voraussetzungen für die Wahl der Kammerversammlung geschaffen, Kommunikationskanäle entwickelt und die datenschutzkonforme Registrierung aller Pflegefachpersonen in NRW organisiert. Derzeit erfolgt die Registrierung der Mitglieder. Darüber hinaus kann sich jede Pflegefachperson selbst zur Wahl stellen, sofern sie registriert ist.

Laumann: Die Pflege hat die Wahl

Karl-Josef Laumann, NRW-Landesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, erklärte dazu bei der vorbereitenden Sitzung vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen am 21. September: „Bisher wurde mehr über die Pflege gesprochen anstatt mit der Pflege. In meinem langen politischen Leben habe ich festgestellt, dass immer, wenn über die Pflege entschieden wird, die Pflege überhaupt nicht mit am Tisch sitzt. Und das muss geändert werden. Deshalb ist es so wichtig, dass sich möglichst viele Pflegefachpersonen an der Wahl der Pflegekammer beteiligen. Nur so kommen wir raus aus der Fremdbestimmung, hin zu mehr Qualität und Mitspracherecht in der Pflege. Mein Appell: Heute noch registrieren, um demnächst wählen und mitbestimmen zu können! Sie haben die Wahl, dringend notwendige Veränderungen in der Pflege demokratisch zu unterstützen.“

Laut Beschluss kann der Errichtungsausschuss seine Empfehlung zum Kammerbeitrag mitteilen. Auf dieser Grundlage legt die gewählte Kammerversammlung den Mitgliedsbeitrag im nächsten Jahr fest. Er soll sich auf maximal fünf Euro pro Monat belaufen

und frühestens ab September 2022 fällig werden. In Teilzeit Arbeitende werden bei der Beitragssatzung gesondert betrachtet und die Beitragshöhe wird angepasst. Personen in Härtefallsituationen sollen vom Beitrag befreit und Regelungen für Doppelmitgliedschaften geschaffen werden. Mitglieder, die eine Berufsurkunde besitzen aber nicht mehr im Pflegeberuf arbeiten, sollen ebenfalls beitragsfrei gestellt werden.

Sandra Postel erklärt: „Eine der ersten Aufgaben der Kammerversammlung wird es sein, in ihren demokratischen Strukturen den Kammerbeitrag zu beschließen. Die Höhe des Kammerbeitrags ist so lange nicht festgelegt, was aber verständlicherweise zu Verunsicherung bei den Pflegefachpersonen, also unseren Mitgliedern, führt. Deshalb hat der Errichtungsausschuss Empfehlungen für die Kammerversammlung erarbeitet und in diesem Zuge eingehend den möglichen Kammerhaushalt vorbereitet. Welche Details am Ende entschieden werden, liegt in der Hand der noch zu wählenden

Kammerversammlung. Wir sehen uns in der Pflicht, schon jetzt für größtmögliche Transparenz zu sorgen.“

Schon jetzt ansprechbar

Die Pflegekammerversammlung wird sich ab März 2022 für alle Belange der Berufsgruppe einsetzen. Dazu gehört, dass die Mitglieder der Kammerversammlung die Pflegefachpersonen in Gremien und Landesausschüssen vertreten. Die Vertreter der Pflegekammer werden die Grundlagen des Berufsstandes z.B. bezüglich Berufsordnung und Fort- und Weiterbildungsordnungen festlegen. Dies ist ein entscheidender Baustein für alle Verhandlungen, in denen es im Anschluss um Finanzierung von Pflegeleistungen und Vergütung von Pflegearbeit geht. Bis die Kammerversammlung im Frühjahr 2022 gewählt wird und ihre Arbeit aufnimmt, ist der Errichtungsausschuss über regelmäßige öffentliche (Online-) Informationsveranstaltungen ansprechbar.

pflegekammer-nrw.de



Teilnehmer der vorbereitenden Sitzung vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen am 21. September 2021.

© Jochen Roßtes

Impfung gegen Corona – Quo vadis Bundestag & Co.

Corona-Impfpflicht nein. Neue Arbeitgeber-Fragerechte in Gesundheits- und „Sozialeinrichtungen“ ja. Die Gesetzgebung hinsichtlich des Umgangs mit Corona hat sich geändert. Im folgenden Beitrag Erläuterungen und Zukunftserwartungen.

Das Corona-„Gesetzgebungskarussell“ hat zum 10.09.2021 eine neue Runde gedreht. Zum einen wurde das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ erneut verlängert. Diesmal bis zum 24.11.2021. Hierzu soll zunächst ausgeführt werden, wieso der Bundestag dieses Instrument seit März 2020 nutzt, um seine Grundrechtseingriffe aus anderen Gesetzen – insbesondere aus dem IfSG – zu flankieren.

In Grundrechte darf nur durch ein (Bundes- oder Landes-)Gesetz eingegriffen werden. In engen Ausnahmefällen gelten als weitere Grundrechtsschranke auch Maßnahmen zum notwendigen Grundrechtsschutz anderer Personen. Zu Beginn der harten „Coronaregelungen“ wie Versammlungsverbote (geschützt über Art. 8 GG) oder Verbote in der Religionsausübung (geschützt durch Art. 4 GG), gab es keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat in den ersten einstweiligen Rechtsschutzverfahren jeweils die schwache Grundrechtsschranke „Grundrechtsschutz anderer“ ausreichen lassen. Dabei wurde in der Gesamtabwägung aller Gerichte anfangs auch immer zusätzlich über das Verhältnismäßigkeitsprinzip argumentiert. Nämlich, dass die staatlichen Reglementierungen nur zeitlich begrenzt erlassen worden waren.

BVerfG-Entscheidungen abwarten

Im Sommer 2020 hat der Bund dann mit einer Erweiterung des § 28 und der Einführung der Regeln aus §§ 28a und 28b und 28c IfSG weitere Grundrechtsbeschränkungen dann auf die gehörige gesetzliche Basis gestellt. Einen ersten Ausgleich für die Belastungen wurde über Maßnahmen gemäß § 56 IfSG – finanzielle Hilfen – geschaffen. Wegen der Härte der Grundrechtseingriffe flankiert der Bundestag die Gesetze

auch noch durch das „Zusatzmodul“ des „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (siehe auch § 5 und 5a IfSG). Mit der Vorgabe, dass die starken „Corona-Beschränkungen“ nur zeitlich begrenzt gelten, will man die Verhältnismäßigkeit und damit die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen absichern. Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) lauten, wenn die vielen Verfahren, die bislang ja nur als einstweilige Entscheidungen beschieden wurden, in ca. zwei bis drei Jahren als Hauptsacheentscheidungen ergehen. Das flankierende Instrument der nur kurzzeitigen Gesetzesgeltung während der „epidemischen Notlage“ verblasst mit jeder Verlängerung. Denn immerhin dauern die „kurzzeitigen“ gesetzlichen Maßnahmen inzwischen schon 1½ Jahre. Da die Wissenschaft immer stärker davon ausgeht, dass wir lange bis ewig mit Corona leben müssen, gilt es für den Gesetzgeber immer stärker die Verhältnismäßigkeit nicht durch scheinbare zeitliche Beschränkung zu wahren, sondern aus der Stärke der Einzelregelungen selbst. Dabei muss der Gesetzgeber seine Maßnahmen gezielter setzen. Dies gilt umso mehr, als ein Schutz in der Breite schlicht gar nicht mehr erforderlich ist (Erforderlichkeit als juristischer Baustein der Verhältnismäßigkeit). Denn eine Herdenimmunität ist wegen der Impfmüdigkeit in weiter Ferne; die Erreichbarkeit wird jüngst wegen der Mutationen sogar in Frage gestellt. Aber ein gewisser Herdenschutz ist erreicht – insbesondere bei gefährdeten Gruppen. Nur über gezielte und partitionierte grundrechtsbeschränkende Maßnahmen kann künftig Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Diese Partitionierung der Maßnahmen ist also zwingend. Ein Vorgehen gegen einzelne Bevölkerungsgruppen wird von diesen

dann als besonders belastend empfunden werden. Und wenn die „Coronagefährdung“ – egal nach welchen Richtzahlen man sich künftig orientiert – doch wieder stark steigt, müssen diese partitionierten Maßnahmen in die Tiefe gehen. Also die notwendigen Gruppen dann noch stärker belasten. Die quasi „schwedische Alternative“ – Coronaverbreitung ihren Lauf zu lassen und über Ansteckungen Herdenschutz zu erreichen – ist für mich politisch und verfassungsrechtlich nicht denkbar. Denn ich sehe den Gesetzgeber zum Gesundheitsschutz verpflichtet.

Impfstatus erfragen

Der erste Schritt der Partitionierung ist getan bzw. erweitert. Bereits seit 2016 sind Arbeitgeber über § 23a IfSG berechtigt in den speziellen Gesundheitseinrichtungen gemäß § 23 Abs. 3 IfSG (Kliniken, Arztpraxen, Pflegedienste usw.) von ihren Beschäftigten den Impfstatus zu erfragen und hernach zum Infektionsschutz Konsequenzen zu ziehen. Seit dem 15.09.2021 wird nun über § 36 Abs. 3 IfSG den Arbeitgebern in den Einrichtungen gemäß § 36 Abs. 1 IfSG (Gemeinschaftseinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten usw.) die Erhebung des Corona-Impfstatus zugestanden. Dies aber nur für Zeiträume der Geltung der „epidemischen Notlage“ im Sinne von § 5 IfSG. Bei mangelhaftem Impfschutz können dann auch hier arbeitgeberseitig Konsequenzen zur Art und Weise der Beschäftigung gezogen werden.

Nach dem Wortlaut von § 23a IfSG sowie § 36 Abs. 3 IfSG dürfen Arbeitgeber von ihren Beschäftigten den Impfstatus erfragen. Dieses „dürfen“ kann nur als Ermächtigung zur Abfrage im Sinne der Datenschutzgesetze gesehen werden. Da die Ermächtigungen zum Gesundheitsschutz erlassen sind, gebietet eine systematische Interpretation dieser Regeln ein Müssen zum Erheben

der Daten. Denn den Arbeitgebern droht im Verhältnis zu den Patienten bzw. Bewohnern und auch im Verhältnis zu den anderen Beschäftigten eine Haftung, wenn es zu Ansteckungen oder Todesfällen durch mit Corona infizierte Beschäftigte kommt und dies durch die Kontrolle des Impfstatus und Versetzung des Infizierten hätte verhindert werden können. Das straf- und zivilrechtliche Haftungsrecht macht das

Recht zur Impfstatusabfrage zu einer Pflicht der Arbeitgeber.

Der Gesetzgeber beginnt hier mit kleinen Schritten für bestimmte Personengruppen die Einschränkung ihrer Grundrechte und Datenschutzrechte. Für den Fall von weiteren Verschlechterungen der Infektionslage ist es nach meiner Sicht zwingend, dass dann zum einen die Personengruppen erweitert werden, bei denen der Impfstatus abgefragt

werden kann. Und es steht dann zu erwarten, dass bei ganz ausgesuchten, bestimmten kleinen Personengruppen (partitioniert) auch weitergehender Zwang gesetzlich geregelt werden wird. Je nach Entwicklung der „epidemischen Notlage“ wird am Ende der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einen Impfbefehl für bestimmte Personengruppen gebieten.

RA Hubert Klein, Köln

Was bringt die Pflegereform 2022?

(Berlin/Köln) Bundestag und Bundesrat haben im Juni 2021 die Pflegereform 2022 beschlossen: Tarifbasierte Entlohnung für Pflegekräfte, Zuschüsse zu den stationären Pflegekosten, Verordnungsmächtigung an Pflegefachkräfte.

Für viele Pflegekräfte dürfte die Reform mit einer Gehaltsverbesserung einhergehen. Ab 01. September 2022 dürfen die Pflegekassen mit Pflegeeinrichtungen nur noch Versorgungsverträge abschließen, wenn die Einrichtung ihr Personal tarifbezogen entlohnt (§ 72 Abs. 3a bis 3f SGB XI-2022). Sofern die Einrichtung keinem Entgelt-Tarifvertrag unterliegt, so muss die Einrichtung mit den Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften) entweder einen eigenen Haus-Tarifvertrag, zumindest einen eigenen Entgelttarifvertrag aushandeln. Die Einrichtung kann aber auch den Weg suchen, zwar keinen eigenen Tarifvertrag auszuhandeln, sich aber mit der Entlohnung ihrer Pflegekräfte

an einem Tarifvertrag für Pflegekräfte in der eigenen Region zu orientieren. Hier bleibt unklar, wie man an das Zahlenwerk der anderen Einrichtung oder deren Verbandes herankommt. Und oder wie man dieses Zahlenwerk gegenüber den Pflegekassen belegen will. Jedenfalls müssen die Einrichtungen bestehende Versorgungsverträge mit den Pflegekassen bis August 2022 anpassen. Dabei müssen die Kostenträger eine tariforientierte Entlohnung, gemäß § 82c SGB XI-2022 nicht als unwirtschaftlich ablehnen. Mehrere Pflegeeinrichtungen haben gegen den Tarifzwang Verfassungsbeschwerden eingereicht.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen in ihren Eigenanteilen an den Heimkosten ab 01.01.2022 entlastet werden. Die Pflegekassen zahlen den Versicherten ab 2022 in der stationären Pflege zu den reinen Pflegekosten einen Zuschuss von 5% im ersten Jahr, in Höhe von 25% im zweiten Jahr und von

45% ab dem dritten Jahr und 70% ab dem vierten Jahr. Pflegebedürftige Versicherte erhalten einen Anspruch auf eine sog. Übergangspflege für bis zu zehn Tage. Dies gilt für diejenigen, dessen Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt weder zu Hause noch in Form von Kurzzeitpflege sichergestellt werden kann. Die erhöhten Ausgaben müssen gegenfinanziert werden. Die Sozialversicherungsbeiträge für über 23-jährige Versicherte ohne Kinder steigen von 3,3% auf 3,4%. Und der Bund zahlt künftig einen Zuschuss von einer Milliarde Euro an die Pflegekassen. Letztlich wird sich eine Veränderung in der Verwaltungspraxis ergeben. Was bislang durch Modellvorhaben gemäß § 63 Abs. 3c SGB V versucht worden war, wird nun festgeschrieben. Für Pflegefachkräfte ist eine Verordnungskompetenz für Hilfsmittel geplant.

RA Hubert Klein, Köln

AOK-Fehlzeiten-Report: So wirkt die Corona-Pandemie auf Altenpflege

(Berlin) Fehlzeiten von Beschäftigten in Pflegeberufen waren während der ersten Pandemiewelle überdurchschnittlich hoch. Die knapp 660.000 Pflegenden, die bei der AOK versichert sind, wiesen im vergangenen Jahr durchschnittlich 25,4 Fehltag auf. Das sind 6,1 Tage mehr als im Durchschnitt aller AOK-Mitglieder. Das geht aus dem AOK-Fehlzeiten-Report 2021 hervor. Eine Befragung von mehr als 500 Füh-

rungspersonen aus Pflegeeinrichtungen ergab, dass ein Anstieg der Belastungen zu verzeichnen war. So sind leitende Beschäftigte häufiger krank zur Arbeit gegangen als vorher. Diese ohnehin vorhandene Tendenz habe sich verstärkt, so die Autorin dieses Teils des Reports, Kira Isabel Hower. „Der Hauptbelastungsfaktor war die Sorge um das psychische Wohlergehen der Pflegebedürftigen, insbesondere bei Menschen mit

demenzieller Erkrankung.“ Die Einhaltung von Hygienevorschriften, die Durchführung von Corona-Tests und die Bewältigung von Personalausfällen seien zusätzliche Belastungsfaktoren gewesen. Die Befragten berichteten, dass sich ihr Gesundheitszustand in der Pandemie – insbesondere in psychischer Hinsicht – verschlechtert habe.

aok.de

Aus den Bundesländern

Bayern: Holetschek sprach in St. Vinzenz über die Pflege-Revolution

Im September 2021 fand Bayerns Gesundheitsminister Klaus Holetschek (CSU) im Nördlinger Altenheim St. Vinzenz wohlthuende Worte für das Pflegepersonal. Im Gespräch bekam er viele Anregungen für eine Verbesserung des Pflegesystems.

donau-ries-aktuell.de

Berlin: Streik in Berlin sollte von der Politik ernst genommen werden

Aufgrund der gescheiterten politischen Versprechungen für die Profession Pflege, streikten Pflegebeschäftigte von Vivantes und Charité mehrere Wochen für eine personelle Entlastung, faire Bezahlung und gezielte Arbeitsbedingungen.

deutscher-pflegerat.de

Niedersachsen: Zukunftssichere Finanzierung der Pflege

Caspar & Dase protestierten mit anderen Pflegeunternehmern im September 2021 vor dem Landtag in Hannover. Der Grund dafür war das gebrochene Versprechen der Kassen eines Vergütungsmodells im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege. Dabei geht es um die Refinanzierung höherer Löhne für die Pflegenden in Niedersachsen.

extra-verlag.de

NRW: Pflegenden fordern: „Ja zur Pflege – Ja zur Pflegekammer!“

Pflegekräfte aus Nordrhein-Westfalen versammelten sich am 29. September 2021 vor dem Landtag, um ihre Zustimmung zur mit der neuen Pflegekammer deutlich zu machen. Aufgrund der Tagung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales hofften sie auf Dialoge mit vielen Landtagsabgeordneten. Die Pflegenden sprechen sich dafür aus, dass sich die Pflegekammer NRW in Zukunft mit einer starken gemeinsamen Stimme dafür einsetzt, dass es in der Pflege bessere Rahmenbedingungen, klare Personalschlüssel und Mitspracherecht in Entscheidungsgremien gibt.

pflegekammer-nrw.de

Susanne Scheck neue Vorsitzende des Landespflegerates Baden Württemberg

(Neuwied/Harztor) Der Landespflegerat Baden-Württemberg gab am 2. September 2021 den neu aufgestellten Vorstand bekannt. Die Mitgliedsverbände des Landespflegerates stimmten aus pandemischen Gründen per Briefwahl ab.

Zur Vorsitzenden des Vorstandes wurde Susanne Scheck, Württembergische Schwesternschaft v. Roten Kreuz e.V., gewählt. „Ich bedanke mich bei den Mitgliedsverbänden des Landespflegerates Baden-Württemberg für ihr Vertrauen und freue mich auf die spannende neue Aufgabe als Vorsitzende des LPR BW“, sagte Susanne Scheck unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. „Mein vorrangiges Ziel während meiner Amtszeit ist der Aufbau

der Pflegekammer in Baden-Württemberg. Die Pflegekammer ist als ernstzunehmende Interessensvertretung der professionell Pflegenden in unserem Bundesland und auf Bundesebene für mich alternativlos. Kernaufgabe für den LPR BW wird es in den kommenden Monaten sein, den Dialog mit den Entscheidungsträgern zu suchen. Wir sind optimistisch in der ersten Jahreshälfte 2022 den Gründungsausschuss der Pflegekammer zu forcieren“, so Susanne Scheck weiter.

Neben dem Vorsitz wurden die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Barbara Driescher, Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe Landesgruppe Baden-Württemberg e.V., und Oliver Hommel, Bundesverband Pflegemanagement Landesgruppe Baden-Württemberg, bilden gemeinsam mit der Vorsitzenden das neue Führungsteam des Landespflegerates.

Martina Röder, DPV-Vorsitzende, gratuliert im Namen des DPV-Vorstandes dem neugewählten Vorstand des Landespflegerates Baden-Württemberg und freut sich auf eine weitere gute und konstruktive Zusammenarbeit.

wssrk.de



© Wagnerchic

Susanne Scheck, neue Vorsitzende des Landespflegerates Baden-Württemberg.

Korrektur aus Konkret 10 / 2021

Zum 15. Thüringer Pflegesymposium des DPV e.V.:

Ein Update der aktualisierten Begutachtungsrichtlinie zur Pflegebedürftigkeit erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer krankheitsbedingt nicht wie ausgewiesen von Sabine Hindrichs, Delegierte Deutscher Pflegeverband, Verfahrenspflege, Pflegeberatung, Stuttgart/Berlin, sondern durch den Referenten Hermann-Josef Ahmann, Berater, Einrichtungsleiter und Dozent aus Dortmund.

Das Thema Selbstbestimmung versus Selbstständigkeit wurde ebenfalls von Herrn Hermann-Josef Ahmann referiert.

dpv-online.de

Horizonte 2021 – Kongress

Kongress für Pionier*innen in der Pflegebranche

18. November 2021
10.00 – 18.00 Uhr
ab 18.30 Uhr Abendveranstaltung
im core Oldenburg

Präsenz- und Online-Veranstaltung gleichzeitig!
Der Kongress lädt das erste Mal nach Corona neben dem Erfahrungs- und Wissensaustausch dazu ein, abseits von üblichen, hemmenden Gedankenschemata die Herausforderungen in der Pflege visionär und netzwerkorientiert heraus betrachten zu können, um gemeinsam innovative (digitale)

Praxislösungen zu erarbeiten. Profilierte Referent*innen werden fundierte Inputs liefern und Lösungsstrategien mit den Kongressteilnehmer*innen erarbeiten, die dem Netzwerk nachhaltig und auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Info+Anmeldung:
Pflegehorizonte.de

Jahresakademie 2021 des Bayerischen Landespflegerates (BLPR)

Onlineveranstaltung

24. November 2021
13.00 bis 16.00 Uhr

Unter dem Motto:
Rahmensetzung
Die neue Architektur der
Profession Pflege ausgestalten.

Info + Anmeldung:
bayerischer-landespflegerat.de
E-Mail: info@bayerischer-landespflegerat.de

Kongress Pflege 2022

27. Pflege-Recht-Tag Der Start ins neue Pflegejahr!

28. und 29. Januar 2022
Im Maritim proArte Hotel, Berlin

Themenschwerpunkte u. a.:

- Lebensphasenorientiertes Arbeiten – nur mit Zeitarbeit möglich?
- New Work in der Pflege

- Krankenhausstrukturen der Zukunft
- Pflegebudget, Pflegecontrolling, Personalbemessung
- Heilkundeübertragung & Co.: Aktuelles aus dem Pflegerecht
- ~~Zerlegen wir uns selbst oder nutzen wir die Chancen der Pflegekammer?~~
- Digitalisierung in der Praxis

Anmeldung und Infos: gesundheitskongresse.de (ab Mitte Oktober)

Veranstaltungsort:
Maritim proArte Hotel Berlin, Friedrichstraße 151, 10117 Berlin

Für die Teilnahme erhalten Sie 6 Fortbildungspunkte bei der Registrierungsstelle beruflich Pflegenden RbP GmbH.

Jubilare 11/2021

35 Jahre

Bouquet, Jürgen, Essingen
Giavarra-Kalker, Barbara, Karben
Müller, Ruben, Marburg

30 Jahre

Roderer, Johanna, Bischofsgrün

25 Jahre

Faust, Ursula, Gross Umstadt
Schwab, Anke, Nieder-Hilbersheim

20 Jahre

Bartsch, Ingo, Eggenstein-Leopoldshafen
Marder Hayriye, Nagold



DPV

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Hauptgeschäftsstelle
Mittelstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 0 26 31/83 88-22
Fax: 0 26 31/83 88-20
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de



twitter.com/DPV_Pflege
facebook.com/pflegeverband

Interessantes und Aktuelles speziell für unsere Mitglieder – Zugriff über:
User: **Mitglied**
Kennwort: Pflegeleistung
Über Ihre Mitarbeit und/oder Anregungen freuen wir uns.

Gemeinsam sind wir stark!

DPV – Kompetenz und Leistungen, die auch Kolleginnen und Kollegen überzeugen!

Fordern Sie Infomaterial an!

DPV Service-Point Baden-Württemberg

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Sabine Hindrichs
Service-Point Leiterin
hindrichs.servicepoint-bawue@dpv-online.de

DPV Service-Point Bayern

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Ivonne Rammoser
Service-Point Leiterin
Vorstandsmitglied des DPV e.V.
rammoser.servicepointbayern@dpv-online.de

DPV-Hauptstadtbüro Berlin DPV Service-Point Berlin-Brandenburg

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Uwe Kropp
Service-Point Leiter
kropp.hauptstadtbuero@dpv-online.de

DPV Service-Point Frankfurt

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Annemarie Czerwinski
Service-Point Leiterin
info@dpv-online.de

DPV Service-Point Hessen

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Karl Heinz Heller
Service-Point Leiter
heller.servicepoint-he@dpv-online.de

DPV Service-Point Nord Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Olaf Mehring
Service-Point Leiter
dpv-servicepoint-nord@dpv-online.de

DPV Service-Point Nordost (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen)

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Martina Röder
Service-Point Leiterin
Vorsitzende des DPV e.V.
roeder.servicepoint-th.sa@dpv-online.de

DPV Service-Point Nordrhein-Westfalen

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Stephan Kreuels
Service-Point Leiter
kreuels@juslink.de

DPV Service-Point Rheinland-Pfalz

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Manuela Ahmann
Service-Point Leiterin
ahmann.servicepoint-rlp@dpv-online.de

DPV Service-Point Saarland

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Melitta Daschner
Service-Point Leiterin
daschner.servicepoint-sl@dpv-online.de



Impressum

Herausgeber

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Ivonne Rammoser (V.i.S.d.P.)
Mittelstraße 1, 56564 Neuwied
Tel.: 02631/8388-22
Fax: 02631/8388-20
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de

PflegeKonkret

– Die Mitgliederzeitschrift des DPV
erscheint in Kooperation mit HEILBERUFE
www.springerpflege.de

Verlag

Springer Medizin Verlag GmbH
Heidelberger Platz 3
14197 Berlin

Druck

Druckpress GmbH
Hamburger Straße 12
69181 Leimen